

# **Satzung über die Nutzung des Museums "Alte Pfarrhäuser" der Stadt Mittweida**

Vom 22.03.2013

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18.03.2003 (Sächs.GVBl 4/2003 vom 31.03.2003, S. 55) in seiner Sitzung am 21.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 – Geltungsbereich**

Durch diese Satzung wird die Benutzung des Museums "Alte Pfarrhäuser" und des Museumsmagazins mit seinem Museumsarchiv geregelt.

## **§ 2 – Aufgabe des Museums**

Das Museum ist eine städtische, nicht gewinnorientierte, ständige Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle Zeugnisse über den Menschen und seine Umwelt erwirbt, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.

## **§ 3 – Art der Benutzung**

Die Benutzung erfolgt

- a) durch die Besichtigung der Dauer- und/oder Sonderausstellungen
- b) durch den Besuch von kulturellen Veranstaltungen
- c) durch die Anmietung von Räumen des Museums für eigene Veranstaltungen
- d) durch die Nutzung der Bestände des Museumsmagazins und Museumsarchivs in Form von
  - Anmietung von Musealien
  - Einsichtnahme in das Archivgut
- e) durch Auskunft und Beratung

## **§ 4 – Öffnungszeiten des Museums, Zutritt**

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich des Museums öffentlich bekannt gemacht.

Die regulären Öffnungszeiten können durch den Museumsleiter aus wichtigem Grund geändert werden.

- (2) Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird der Zutritt zum Museum nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, welche mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben muss, gewährt.

Das Museumspersonal kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

## **§ 5 – Benutzungsbedingungen**

- (1) In den Räumen des Museums sowie im Museumsmagazin und Museumsarchiv ist das Essen, Trinken und Rauchen verboten.

Über Ausnahmen vom Ess- und Trinkverbot, insbesondere bei Vernissagen und kulturellen Veranstaltungen, entscheidet der Museumsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Das Mitnehmen von Tieren in die Ausstellungsbereiche ist nicht gestattet.
- (3) Schirme, Gepäckstücke sowie größere Taschen und Gegenstände sind an der Museumskasse in Verwahrung zu geben.
- (4) Ausstellungsstücke jeder Art und Vitrinen dürfen nicht berührt werden.

- (5) Foto- und Videoaufnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung (Foto- bzw. Videoerlaubnis) und sind nur für private Zwecke und ohne technische Hilfsmittel (z. B. Stativ, Blitzlicht) erlaubt.

Die Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe des Film- und Fotomaterials ist nicht gestattet.

- (6) Kostenpflichtige Führungen im gesamten Bereich des Museums werden ausschließlich durch die Museumsleitung organisiert. Gruppen kann der Besuch des Museums untersagt werden, wenn deren kostenpflichtiger Führer Führungen in Konkurrenz zu den Angeboten des Museums durchführt.
- (7) Der Nutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

#### **§ 6 – Hausrecht**

- (1) Der Leiter des Museums oder die von ihm beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus.
- (2) Nutzer, die gegen diese Ordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.

In diesen Fällen wird die gezahlte Nutzungsgebühr nicht zurückerstattet.

#### **§ 7 - Beantragung einer Nutzung nach § 3 Buchstabe c**

- (1) Die Vermietung von Räumen im Museum für eigene Veranstaltungen erfolgt über einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Stadtverwaltung Mittweida und dem Nutzer.
- (2) Die Räume können insbesondere für kommunale Körperschaften, Organisationen, Vereine und Privatpersonen zur Durchführung von kulturellen oder anderen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Politische Parteien und Religionsgemeinschaften sind von der Regelung des Abs. 2 ausgeschlossen.
- (4) Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwider laufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung orientieren, sind von der Überlassung von Räumen im Museum ausgeschlossen.

#### **§ 8 – Beantragung einer Nutzung nach § 3 Buchstabe d**

- (1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Satzung das Museumsmagazin und das Museumsarchiv nutzen.
- (2) Die Nutzung ist schriftlich bei der Museumsleitung zu beantragen.

Der Antrag soll den Namen, die Anschrift, die rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers und die Thematik und den Zweck der Nutzung beinhalten.

Minderjährige bedürfen zur Stellung des Nutzungsantrages der schriftlichen Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.

- (3) Die Entscheidung über die Zustimmung zum Nutzungsantrag obliegt dem Museumsleiter oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Die Benutzungserlaubnis ist nicht auf andere Personen übertragbar. Sie begründet keinen Anspruch auf Vorlage oder Nutzung von Archivgut und Musealien im Original, wenn der Nutzungszweck auch durch Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzung kann insbesondere bei der Vermietung von Musealien mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Befristungen) versehen werden.
- (6) Die Benutzung kann widerrufen werden, wenn
  - a) der Erhaltungszustand des Archivgutes oder der Musealien eine Benutzung nicht zulässt,
  - b) der Antragsteller gegen die Satzung verstößt, den Weisungen des Personals nicht Folge geleistet oder erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,

- c) Archivgut oder Musealien aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitig anderweitiger Benutzung nicht verfügbar sind,
- d) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Nutzungsuntersagung geführt hätten,
- e) bewusst falsche Angaben im Nutzungsantrag gemacht wurden.

### **§ 9 – Benutzungsrichtlinien**

- (1) Das Archivgut kann nur im Museumsarchiv eingesehen werden. Das Betreten der Magazine ist für den Benutzer untersagt.
- (2) Die Nutzungszeit bzw. der Zeitraum ist im Voraus mit der Museumsleitung zu vereinbaren.
- (3) Wünschen Benutzer andere Personen als Hilfskräfte zu ihren Arbeiten heranzuziehen, so ist auch von diesen ein Benutzungsantrag zu stellen.
- (4) Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut oder an der Musealie, hat er dies unverzüglich dem Museumspersonal zu melden.
- (5) Das Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und im gleichen Zustand, wie es vorgelegt wurde, zurück zu geben. Dies gilt auch für vermietete bzw. verliehene Musealien.

### **§ 10 – Ausleihe von Archivgut und Musealien**

- (1) Es besteht kein Anspruch auf die Versendung von Archivgut oder Musealien zur Benutzung außerhalb des Museumsmagazins bzw. Museumsarchivs.
- (2) Die Überlassung von Leihgaben steht in pflichtgemäßem Ermessen des Museumsleiters. Sie erfolgt auf der Grundlage eines Leihvertrages, der für maximal ein Kalenderjahr abgeschlossen werden kann.

### **§ 11 – Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen bestimmt sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Museums "Alte Pfarrhäuser" der Stadt Mittweida.

### **§ 12 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung des Museums "Alte Pfarrhäuser" der Stadt Mittweida vom 23.02.2007 außer Kraft.

Mittweida, den 22.03.2013

Damm  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde oder Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine der Verletzungen nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt ("Mittweidaer Stadtnachrichten") Nr. 4 vom 10.04.2013